

BL_GERICHTE 460 13 218 vom 17. April 2013

BL Gerichte, 2013-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460 13 218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_13_218)

FR: BL_GERICHTE 460 13 218 du 17 avril 2013

IT: BL_GERICHTE 460 13 218 del 17 aprile 2013

Regeste

Betrug etc.

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, zur Berufung legitimiert.

E. 2

Verfahrenskosten und Parteientschädigung betreffend Veruntreuung zum Nachteil von C.

E. 2.1

Mit Urteil vom 17. April 2013 führt die Strafgerichtspräsidentin aus, die Beschuldigte sei wegen Veruntreuung zum Nachteil von C. verurteilt worden, weshalb ihr die Kosten des entsprechenden Verfahrens aufzuerlegen seien.

E. 2.2

Demgegenüber macht die Beschuldigte geltend, die Staatsanwaltschaft habe in einem Teilbereich des Verfahrens einen Strafbefehl erlassen, wobei die Abtrennung dieses Verfahrensteils in Sachen C. unzulässig gewesen und mit Einsprache vom 20. April 2009 angefochten worden sei. In der Folge habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren trotz offensichtlicher Unzulässigkeit der Verfahrensabtrennung an das Strafgericht überwiesen. Indem das Strafgericht dieses Verfahren sistiert und schliesslich das Hauptverfahren, welches nur noch aus dem Teil B. bestanden habe, zusammen mit dem Verfahrensteil C. entschieden habe, sei die Einsprache materiell gutgeheissen worden. Somit sei der Beschuldigten für die Umtriebe durch den unzulässigen Strafbefehl eine Parteientschädigung geschuldet und es seien ihr keine diesbezüglichen Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft bringt ihrerseits vor, die Abtrennung des Verfahrensteils C. vom Hauptverfahren Finanzierungsprogramm D. im Jahr 2009 sei durch überwiegende Gründe gerechtfertigt gewesen, zumal die Fälle sachlich und zeitlich völlig losgelöst voneinander zu betrachten seien und überdies eine schwerwiegende Verletzung des Beschleunigungsgebots hätte vermieden werden sollen. Hinzugekommen sei der Aspekt der drohenden Verjährung. Das Strafgerichtspräsidium habe am 14. April 2010 aufgrund eines ärztlichen Berichts betreffend den Gesundheitszustand des Haupttäters des gesamten Fallkomplexes H. , F. , die Sistierung verfügt, damit der weitere Verlauf der Krankheit von F. abgewartet werden könne. Ferner habe das Strafgericht die Sistierung mit Verfügung vom 10. Januar 2011 ohne weitere Begründung fortgesetzt, wobei es sich nie dahingehend geäußert habe, dass die Abtrennung des Verfahrens unzulässig gewesen sei.

E. 2.4

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Hingegen trägt sie diejenigen Verfahrenskosten nicht, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Zu beachten ist allerdings, dass die verurteilte beschuldigte Person nur diejenigen Verfahrenskosten nicht zu tragen hat, die bei einer objektivierenden Betrachtungsweise schon ex tunc unnötig oder fehlerhaft waren (Thomas Domeisen , Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 426 N 15; Niklaus Schmid , Praxiskommentar StPO, 2. Aufl. 2013, Art. 426 N 9).

E. 2.5

Im vorliegend zu beurteilenden Fall wurde die Beschuldigte mit Urteil der Strafgerichtspräsidentin Basel-Landschaft vom 17. April 2013 wegen Veruntreuung zum Nachteil von C. verurteilt, weshalb sie grundsätzlich die diesen Verfahrensteil betreffenden Kosten zu tragen hat. Nunmehr zu prüfen ist das Vorbringen der Beschuldigten, die Abtrennung des Teil-verfahrens C. und der entsprechende Strafbefehl vom 6. April 2009 seien unzulässig gewesen, weshalb ihr die diesbezüglichen Verfahrenskosten nicht auferlegt werden dürften. Gemäss § 129 der damaligen basellandschaftlichen Strafprozessordnung (aStPO/BL, SGS 251) werden mehrere Untersuchungen gegen dieselbe angeschuldigte Person wegen mehrerer Straftaten oder gegen Tatbeteiligte in einem einzigen Verfahren durchgeführt, wenn nicht überwiegende Gründe getrennte Verfahren rechtfertigen.

E. 2.6

Das in casu abgetrennte Verfahren in Sachen Veruntreuung zum Nachteil von C. betrifft den zwischen C. und der E. AG, vertreten durch F. , abgeschlossene Joint Venture Vertrag vom 14. April 1999, wonach sich die E. AG verpflichtet hat, das auf ein Firmenkonto überwiesene Geld von C. in ein hochrentierliches Investment mit einer Laufzeit von drei Monaten anzulegen. Das von C. eingesetzte Kapital von USD 50'000.-- sollte inklusive erzieltm Profit am 15. Juli 1999 auf ein Konto von diesem überwiesen werden, was allerdings nicht erfolgte. Entgegen des vertraglich festgelegten Verwendungszwecks – mithin dem Kauf von "Historial Bonds" – und der Vereinbarung, dass das Eigenkapital bei Nichtzustandekommen des Historial-Programms zurückerstattet werde, haben F. und A. die gesamten USD 50'000.-- für die Bezahlung von Firmenkosten sowie für ihren Lebensunterhalt verwendet. Demgegenüber betrifft das Verfahren in Sachen Gehilfenschaft zum Betrug zum Nachteil von einer Vielzahl von Personen das Finanzierungsprogramm D.

im Zeitraum 2000 bis Mitte 2002. Mit dem besagten Finanzierungsprogramm D. sollte Kreditinteressenten gegen Vorauszahlung einer Gebühr, die im Verhältnis zum beantragten Kredit sehr bescheiden ausfiel, ein zinsloses und tilgungsfreies Darlehen vermittelt werden. Es zeigt sich somit, dass die beiden Verfahren zwei gänzlich unterschiedliche Konstellationen, welche sowohl sachlich als auch zeitlich voneinander getrennt zu betrachten sind, betreffen und in keiner Weise miteinander in Verbindung stehen. Ferner umfasst das Verfahren in Sachen Finanzierungssystem D. insgesamt mindestens 389 Geschädigte und erweist sich somit als wesentlich umfangreicher als jenes betreffend Veruntreuung zum Nachteil von C. . Insbesondere war hinsichtlich des Verfahrens in Bezug auf das Finanzierungssystem D. im Zeitpunkt der Abtrennung des Verfahrens C. noch unklar, wann voraussichtlich Anklage erhoben werden kann, zumal der Hauptbeschuldigte, F. , sich ab Dezember 2009 in G. in Auslieferungshaft befand, weshalb die noch vorzunehmenden Untersuchungshandlungen, namentlich die Einvernahmen von F. , erschwert wurden. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens war überdies davon auszugehen, dass – selbst nachdem der Sachverhalt ermittelt wurde – der Abschluss des Verfahrens verhältnismässig lange dauern wird. Demgegenüber war das Verfahren in Sachen Veruntreuung zum Nachteil von C. spruchreif, weshalb hinsichtlich dieses Verfahrens ein weiteres Zuwarten aus Sicht des damaligen Besonderen Untersuchungsrichteramts, mithin der heutigen Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung OK/WK, zu einer Verletzung des Beschleunigungsgebots geführt hätte. Dass eine solche Verletzung letztlich durch die Strafgerichtspräsidentin bei der Strafzumessung zu berücksichtigen war, ist in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, dass zufolge schwerer Krankheit von F. das Verfahren sistiert wurde. Andernfalls hätte mittels vorgenommener Verfahrensabtrennung das Beschleunigungsgebot gewahrt beziehungsweise eine derart massive Verletzung vermieden werden können. Im Weiteren kommt hinzu, dass das Verfahren in Sachen Veruntreuung zum Nachteil von C. nach Ansicht des damaligen Besonderen Untersuchungsrichteramts mittels Strafbefehl zu erledigen war, während es das Verfahren in Sachen Finanzierungssystem D. mangels Arglist einstellen wollte. Somit hätten die beiden Verfahren nach Auffassung des Besonderen Untersuchungsrichteramts ohnehin nicht gemeinsam erledigt werden können.

E. 2.7

Es zeigt sich somit, dass überwiegende Gründe für die Trennung der Verfahren gegeben waren, mithin die Wahrung des Beschleunigungsgebots, die Komplexität des Verfahrens in Sachen Finanzierungssystem D. zufolge einer Vielzahl von Geschädigten sowie die unterschiedlichen Erledigungsarten der beiden Verfahren. Folglich war die Trennung der Verfahren im Sinne von § 129 aStPO/BL angezeigt und somit auch gerechtfertigt. Im Übrigen ist anzumerken, dass der Beschuldigte auch im Falle eines Schuldspruchs hinsichtlich des Verfahrens Finanzierungssystem D. aus der Verfahrensabtrennung kein Nachteil erwachsen wäre, zumal Art. 49 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) explizit festlegt, dass das Gericht – sofern es eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andere Tat verurteilt worden ist – die Zusatzstrafe in der Weise zu bestimmen hat, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

E. 2.8

Im Weiteren ist dem damaligen Besonderen Untersuchungsrichteramts auch nicht anzulasten, dass es den Strafbefehl, nachdem die Beschuldigte mit Eingabe vom 20. April

2009 dagegen Einsprache erhoben hat (act. 053), als Anklageschrift an das Strafgericht weiterleitete (act. 085). Vielmehr entspricht dieses Vorgehen der gesetzlichen Regelung von § 134 Abs. 2 aStPO/BL, wonach die Verfahrensleitung gemäss § 130 Abs. 2 lit. b aStPO/BL zu verfahren hat, wenn gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben wird. Mithin hat die Verfahrensleitung die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens zu übermitteln (§ 130 Abs. 2 lit. b aStPO/BL). Die Staatsanwaltschaft kann den Strafbefehl, wenn nötig mit Ergänzungen, als Anklageschrift an das Gericht weiterleiten (§ 134 Abs. 2 Satz 2 aStPO/BL). Demzufolge erweist sich die Anklageerhebung durch das damalige Besondere Untersuchungsrichteramt weder als unnötige noch als fehlerhafte Verfahrenshandlung, sondern entsprach vielmehr den gesetzlichen Vorschriften.

E. 2.9

Soweit die Beschuldigte ferner geltend macht, das Strafgericht habe die Verfahrensabtrennung insofern als unzulässig anerkannt, als sie das Einspracheverfahren in Sachen Veruntreuung zum Nachteil von C. sistiert habe, kann ihr nicht gefolgt werden. Vielmehr ist den Verfahrensakten zu entnehmen, dass das damalige Besondere Untersuchungsrichteramt Basel-Landschaft mit Strafbefehl vom 6. April 2009 die Beschuldigte der Veruntreuung zum Nachteil von C. schuldig sprach (act. 053). Gegen diesen Strafbefehl erhob die Beschuldigte mit Eingabe vom 20. April 2009 Einsprache und begehrte, es sei der Strafbefehl aufzuheben und die Sache an das Besondere Untersuchungsrichteramt zurückzuweisen zur Weiterführung des Verfahrens, unter o/e Kostenfolge. In der Folge leitete das damalige Besondere Untersuchungsrichteramt den Strafbefehl als Anklageschrift an das Strafgericht weiter (act. 085), welches mit Verfügung vom 14. April 2010 das Verfahren bis auf Weiteres sistierte, da aufgrund des aktuellen ärztlichen Berichts des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg an das Amtsgericht Konstanz vom 2. März 2010 zufolge Erkrankung von F. die Durchführung einer Hauptverhandlung für den am Strafgericht hängigen Verfahrensteil von vornherein und bis auf Weiteres nicht nur in Frage gestellt war, sondern undurchführbar erschien (act. 0133). Nachdem F. am 18. Mai 2010 verstarb (act. 0139) und das gegen ihn hängige Strafverfahren abgeschlossen wurde (act. 0143), verfügte das Strafgericht am 10. Januar 2011, dass die Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens aufrecht erhalten bleibe (act. 0167). Entgegen den Ausführungen der Beschuldigten hat das Strafgericht jedoch in keiner Weise Stellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Verfahrensabtrennung genommen. Vielmehr ist mit dem Tod von F. der Hauptbeschuldigte im Verfahren betreffend Finanzierungsprogramm D. verstorben, weshalb sich eine Vielzahl von Untersuchungshandlungen, in erster Linie die Einvernahmen des Verstorbenen, erübrigten und das Verfahren rasch zum Abschluss gebracht werden konnte. Dass das Strafgericht das Verfahren betreffend C. sistierte ist daher nachvollziehbar, zumal der Hauptgrund für die Verfahrensabtrennung, mithin die Wahrung des Beschleunigungsgebots, wegfiel, mussten doch keine weiteren Untersuchungshandlungen mehr in Bezug auf das Verfahren betreffend Finanzierungsprogramm D. durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass lediglich der Geschädigte B. die Einstellungsverfügung des damaligen Besonderen Untersuchungsrichteramts betreffend das Verfahren Finanzierungssystem D. anfocht, womit der Fall wesentlich an Komplexität verlor. Somit ergibt sich, dass die nachträgliche Wiedervereinigung der beiden Verfahren aufgrund des plötzlichen Todes von F. sowie den damit einhergehenden Folgen für das Hauptverfahren erfolgte und in Bezug auf die ursprüngliche Verfahrensabtrennung keinen Aussagewert

besitzt.

E. 2.10

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erhellt, dass die Abtrennung des Verfahrens betreffend Veruntreuung zum Nachteil von C. sich als zulässig erwies und im massgeblichen Zeitpunkt weder eine unnötige noch eine fehlerhafte Verfahrenshandlung darstellte. Demzufolge liegt kein Fall im Sinne von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO vor, weshalb die Beschuldigte sämtliche das Verfahren C. betreffenden Kosten zu tragen hat, namentlich auch jene betreffend den Strafbefehl vom 6. April 2009.

E. 2.11

Die Beschuldigte begehrt im Weiteren, es sei ihr eine Parteientschädigung für die durch den unzulässigen Strafbefehl vom 6. April 2009 verursachten Umtriebe geschuldet. Dem kann allerdings in zweifacher Hinsicht nicht gefolgt werden. Zunächst ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen, wonach sich der Strafbefehl des damaligen Besonderen Untersuchungsrichteramts vom 6. April 2009 als rechtmässig erwiesen hat. Ferner ist auf die Regelung betreffend Parteientschädigung sowie Genugtuung der beschuldigten Person in Art. 429 bis 432 StPO zu verweisen, welche keine Anspruchsgrundlage für die Zusprechung einer Entschädigung oder Genugtuung im Falle von unnützen oder fehlerhaften Verfahrenshandlungen des Bundes oder der Kantone enthält. Folgerichtig sind allfällige Aufwendungen, welche der beschuldigten Person aufgrund von unnützen oder fehlerhaften Verfahrenshandlungen des Staates entstanden sind, lediglich zu entschädigen, wenn die Erfordernisse einer anderweitigen Anspruchsgrundlage erfüllt sind. Dies ist in casu offenkundig auszuschliessen, da die Beschuldigte hinsichtlich des Verfahrens in Sachen Veruntreuung zum Nachteil von C. von der Strafgerichtspräsidentin mit Urteil vom 17. April 2013 schuldig gesprochen wurde, womit ein Anspruch zufolge Freispruchs respektive Verfahrenseinstellung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 StPO hinsichtlich dieses Verfahrens klarerweise nicht gegeben sein kann. Ebenso wenig steht ein Anspruch zufolge rechtswidrig angewandter Zwangsmassnahmen nach Art. 431 Abs. 1 StPO zur Diskussion, zumal eine solche weder aus den Verfahrensakten ersichtlich ist noch von der Beschuldigten geltend gemacht wird. Da die Beschuldigte im vorliegend zu prüfenden Verfahren betreffend Veruntreuung weder im Zivil- noch im Schuldpunkt obsiegt hat, kommt schliesslich auch ein Anspruch gegenüber der Privatklägerschaft und der antragsstellenden Person im Sinne von Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO nicht in Betracht.

E. 2.12

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen zeigt sich somit, dass der Beschuldigten in Bezug auf das Verfahren betreffend Veruntreuung zum Nachteil von C. weder eine Parteientschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen ist, weshalb die Berufung in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 3

Verfahrenskosten und Parteientschädigung betreffend Gehilfenschaft zum Betrug

E. 3.1

Die Strafgerichtspräsidentin legt mit Urteil vom 17. April 2013 sodann dar, die Beschuldigte sei vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Betrug freigesprochen worden. Diesbezüglich sei allerdings von einem prozessualen Verschulden der Beschuldigten an der Einleitung des Verfahrens auszugehen, da der Freispruch lediglich aufgrund der fehlenden

Arglist erfolgt sei und die Beschuldigte im Übrigen in zivilrechtlicher Hinsicht rechtswidrig gehandelt habe. Insbesondere aufgrund ihrer aktiven Mitwirkung bei dem Finanzierungsprogramm D. durch die Bedienung von Kunden, Entgegennahme der Gebühren sowie sachfremde Verwendung der einbezahlten Gebühren sei der Beschuldigten zumindest die fahrlässige Mitverursachung des eingetretenen Schadens vorzuwerfen. Folglich seien ihr die entsprechenden Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 3.2

Die Beschuldigte macht ihrerseits geltend, die Anklage im Hauptteil des Verfahrens habe lediglich auf Gehilfenschaft zum Betrug gelautet und sich lediglich auf den Geschädigten B. bezogen. Da die Staatsanwaltschaft anlässlich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung sowohl für das Verfahren C. als auch das vorliegende betreffend Gehilfenschaft zum Betrug bloss eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von 20 Tagessätzen beantragte habe, hätte sie einen Strafbefehl erlassen müssen. Dementsprechend seien der Beschuldigten keine Verfahrenskosten für das Verfahren vor Strafgericht aufzuerlegen und eine Parteientschädigung für die Vertretungskosten vor dem Strafgericht auszurichten.

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft legt dar, sie habe im Fall betreffend Finanzierungssystem D. gegen ihren Willen Anklage erheben müssen, zumal das Verfahrensgericht in Strafsachen den Einstellungsbeschluss aufgehoben und die Anweisung erteilt habe, hinsichtlich des Falles B. gegen die Beschuldigte Anklage wegen Gehilfenschaft zum Betrug zu erheben. Folglich sei eine Erledigung mittels Strafbefehl ausgeschlossen gewesen. Im Übrigen sei das prozessuale Verschulden der Beschuldigten betreffend den Fall Finanzierungsprogramm D. zu bejahen, da mindestens 389 Personen einen Kreditantrag im Rahmen des besagten Programms gestellt hätten, aber keiner dieser D. -Kunden je einen Kredit vermittelt oder ausbezahlt erhalten habe. Die Beschuldigte sei massgeblich an der rechtswidrigen Täuschung im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Finanzierungssystems D. beteiligt gewesen.

E. 3.4

Die Beschuldigte macht vorliegend einzig geltend, die Staatsanwaltschaft hätte im betreffenden Verfahren keine Anklage erheben müssen, weshalb ihr die in dieser Angelegenheit angefallenen Kosten nicht aufzuerlegen sind. Mithin bringt die Beschuldigte vor, es liege eine unnötige Verfahrenshandlung im Sinne von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO vor (vgl. Ziffer 2.4 des vorliegenden Urteils hinsichtlich der diesbezüglichen rechtlichen Ausführungen). Hiezu ist den Verfahrensakten zu entnehmen, dass das damalige Besondere Untersuchungsrichteramt das gegen die Beschuldigte geführte Strafverfahren betreffend Betrug und Veruntreuung zum Nachteil einer Vielzahl von Personen (Kunden des Finanzierungsprogrammes D. im Zeitraum 2000 bis Mitte 2002) mit Beschluss vom 12. August 2010 einstellte (act. SD B. 80.01.001). Gegen diesen Beschluss erhob der geschädigte B. am 30. August 2010 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses und die Fortsetzung des Strafverfahrens. Das damalige Verfahrensgericht in Strafsachen hiess in Anwendung alten Rechts (Art. 453 Abs. 1 StPO) mit Beschluss vom 12. Dezember 2011 die Beschwerde teilweise gut und wies das Besondere Untersuchungsrichteramt beziehungsweise die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung OK/WK, an, im Fall von B. unter anderem gegen die Beschuldigte wegen Gehilfenschaft zum Betrug Anklage zu erheben (act. SD B. 81.01). Mit

Eingabe vom 29. November 2012 erhob die Staatsanwaltschaft sodann Anklage beim Strafgericht (act. 1 des Ordners "Akten ab Anklageschrift vom 29. November 2012"), wobei sie gemäss Art. 453 Abs. 2 StPO neues Recht anzuwenden hatte, mithin auch der von der Beschuldigten vorgebrachte Art. 352 Abs. 1 StPO in Frage stand.

E. 3.5

Ist die Staatsanwaltschaft von der Unschuld der beschuldigten Person überzeugt, so stellt sie das Verfahren ein. Andernfalls erhebt sie Anklage mit dem Antrag auf Schuldspruch respektive erlässt einen Strafbefehl (BGer 1B_295/2012 vom 21. November 2012, E. 1.1). Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a) oder kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Dabei setzt eine Verfahrenseinstellung insbesondere voraus, dass das Verfahren mit Sicherheit oder doch grösster Wahrscheinlichkeit zu einem Freispruch oder einer in den Wirkungen gleichen Erledigung vor Gericht führen müsste. Eine Einstellung ist folglich geboten, wenn eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint (BGer 1B_687/2011 vom 27. März 2012, E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114). Ist kein Einstellungsgrund gegeben, so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, sofern sie keinen Strafbefehl erlassen kann (Art. 324 Abs. 1 StPO; Stefan Heimgartner / Marcel Alexander Niggli, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 324 N 3). Einen Strafbefehl hat die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO zu erlassen, sofern der Sachverhalt von der beschuldigten Person eingestanden oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafe für ausreichend gehalten wird: eine Busse (lit. a); eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen (lit. b); eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden (lit. c) oder eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten (lit. d). Aus den bisherigen Verfahrensakten muss sich klar ergeben, dass die beschuldigte Person die fragliche Straftat begangen hat (Franz Riklin, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 352 N 1). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat die Staatsanwaltschaft zwingend einen Strafbefehl zu erlassen (Franz Riklin, a.a.O., Art. 352 N 14 f.).

E. 3.6

In casu ist dem Beschluss des damaligen Verfahrensgerichts in Strafsachen vom 21. Dezember 2011 zu entnehmen, dass aufgrund der Beweislage nicht ohne Weiteres gesagt werden könne, dass B. seinen Überprüfungs Pflichten nicht nachgekommen sei, er mithin geradezu leichtsinnig gehandelt habe, weshalb es nicht offensichtlich an Arglist fehle. Deshalb sei der Fall dem Sachrichter vorzulegen (Beschluss des damaligen Verfahrensgerichts in Strafsachen vom 21. Dezember 2011, E. 8). Es zeigt sich somit, dass das damalige Verfahrensgericht in Strafsachen in Anwendung der beim Tatbestandselement der Arglist gebotenen besonderen Zurückhaltung (Rolf Grädel / Matthias Heiniger, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 319 N 9) davon ausging, dass die fehlende Tatbestandsmässigkeit nicht derart offensichtlich war, dass sich eine Einstellung gerechtfertigt hätte. Gleichwohl führte dies nicht ohne Weiteres dazu, dass die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafbefehls gegeben waren, zumal Art. 352 Abs. 1 StPO erfordert, dass die Tatbestandsmässigkeit ausreichend geklärt ist. Vorliegend ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das damalige Besondere Untersuchungsrichteramt das Verfahren einstellen wollte, dass aufgrund des damaligen Beweisergebnisses nicht ausreichend deutlich war, ob die beschuldigte Person die fragliche Straftat begangen hatte

oder nicht. Demzufolge war in casu die Tatbestandsmässigkeit weder offensichtlich erfüllt noch klarerweise nicht gegeben. Vielmehr bedurfte der Fall – in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro durore" – einer Beweiswürdigung durch den Sachrichter, weshalb die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben hatte, ihr mithin keine andere Erledigungsart im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO zur Verfügung stand. Es zeigt sich daher, dass weder von einer unnötigen noch einer fehlerhaften Verfahrenshandlung die Rede sein kann.

E. 3.7

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Beschuldigte zu Recht nicht vorbringt, aufgrund des Freispruchs von der Anklage der Gehilfenschaft zum Betrug habe sie die in diesem Verfahren angefallenen Kosten nicht zu tragen, zumal sie die Einleitung des Verfahrens in rechtswidriger und schuldhafter Weise im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO bewirkt hat. Diesbezüglich kann auf den Beschluss des damaligen Verfahrensgerichts in Strafsachen vom 6. Februar 2012 (act. ED H. 00.03.112) verwiesen werden, wonach die Problematik des Finanzierungsprogramms D. und die Möglichkeit, dass die Kunden, welche Gebühren einzahlten, zu Schaden kommen, für die Beschwerdeführerin erkennbar war sowie ihre aktive Mitwirkung bei der Bedienung der Kunden und der Entgegennahme der Gebühren einerseits sowie bei der sach-fremden Verwendung der Gebührengelder andererseits ihr zumindest als fahrlässige Mitverursachung des eingetretenen Schadens vorzuwerfen ist. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass sie ungeachtet dessen, dass nie eine Kreditvermittlung zustande kam, unbeirrt damit fortfuhr, Kundenanträge und Gebühreneinzahlungen entgegenzunehmen. Somit ist das für die Annahme eines prozessualen Verschuldens erforderliche zivilrechtlich rechtswidrige Verhalten hinreichend dargetan.

E. 3.8

Schliesslich macht die Beschuldigte geltend, ihr sei eine Parteientschädigung auszurichten, da die Anklageerhebung unnötig gewesen sei. Wie bereits vorstehend dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber in den massgebenden Bestimmungen (Art. 429 bis 432 StPO) keine Anspruchsgrundlage für die Zusprechung einer Parteientschädigung im Falle von unnützen oder fehlerhaften Verfahrenshandlungen des Bundes oder der Kantone vorgesehen. Überdies ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach die Staatsanwaltschaft mangels anderweitiger Möglichkeiten zum Abschluss des Verfahrens zwingend Anklage gegen die Beschuldigte im Fall von B. betreffend den Tatbestand der Gehilfenschaft zum Betrug zu erheben hatte. Somit erweist sich die Anklageerhebung – entgegen dem Vorbringen der Beschuldigten – nicht als unnötig. Schliesslich macht die Beschuldigte zu Recht nicht geltend, sie habe gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO einen Anspruch auf Parteientschädigung zufolge Freispruchs im Verfahren betreffend Gehilfenschaft zum Betrug, zumal – entsprechend den Ausführungen in Ziffer 3.5 des vorliegenden Urteils sowie den zutreffenden Erwägungen im Beschluss des Verfahrensgerichts in Strafsachen vom 6. Februar 2012 – die Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt hat im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO, weshalb die Vorinstanz die Parteientschädigung zu Recht verweigert hat.

E. 3.9

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zeigt sich, dass der Beschuldigten im Verfahren betreffend Gehilfenschaft zum Betrug in Sachen B. die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind und keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Folgerichtig erweist sich die Berufung

auch in diesem Punkt als unbegründet und ist daher in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils vollumfänglich abzuweisen. III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens werden die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 850.--, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 750.-- (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) und Auslagen von CHF 100.--, der Beschuldigten auferlegt. Ausserdem wird der Beschuldigten zufolge Unterliegens im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.